



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 17. April 1997

Nummer 15

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Bundesreisekostengesetz - BRKG - Änderung durch das Jahressteuergesetz (JStG) 1997 - . . .	250
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)	252
Erlaß zur Änderung der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Verbilligung von kurzfristigen Betriebsmitteldarlehen"	254
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Verwendung einheitlicher Höhenbezugssysteme für Planungen im Straßen- und Brückenbau im Land Brandenburg	255
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung der Unterhaltung und des Ausbaus von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen	255

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 15/1997

**Bundesreisekostengesetz - BRKG -
- Änderung durch das Jahressteuergesetz
(JStG) 1997 -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
15.3 - 2703 - 11
Vom 17. März 1997

Durch Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist das Bundesreisekostengesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1997 geändert worden.

Hierzu gebe ich nachstehende Hinweise:

1. Zu § 8 BRKG - aufgehoben -

Die Reisekostenstufen sind durch Aufhebung des § 8 weggefallen. Danach gibt es für das Tage- und Übernachtungsgeld keine gestaffelten, sondern nur noch einheitliche Pauschsätze.

2. Zu § 9 BRKG (neu)

2.1 Der Wortlaut des in Bezug genommenen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist der Anlage zu entnehmen. Die neue Vorschrift gilt für alle Dienstreisenden (§ 2 Abs. 1 BRKG), so daß seit 1. Januar 1997 bei Dienstreisen und Dienstgängen von weniger als acht Stunden Abwesenheit kein Tagegeld zusteht.

2.2 Durch die Neufassung bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes für alle Dienstreisenden **ausschließlich** nach den steuerlichen Regelungen (vergl. Tz. 2.1). Danach beträgt das Tagegeld ebenso wie der steuerliche Pauschbetrag bei einer Abwesenheitsdauer von

- 24 Stunden	46 Deutsche Mark
- weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	20 Deutsche Mark
- weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	10 Deutsche Mark.

2.3 Aus der Formulierung "vorübergehend" in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 erster Halbsatz EStG folgt, daß bei der Durchführung mehrerer Dienstreisen (§ 2 Abs. 2 BRKG) und/oder Dienstgängen (§ 2 Abs. 3 BRKG) an einem Kalendertag die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen sind. Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Gesamtdauer der Abwesenheit (ggf. Summe der Einzeldienstreisen und/oder -dienstgänge) an dem jeweiligen Kalendertag.

2.4 Unter dem "Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit" (auch: Tätigkeitsmittelpunkt) im Sinne der vorgenannten steuerrechtlichen Vorschrift ist für Dienstreisende die Dienststelle (§ 7 Satz 2 BRKG) zu verstehen, in der der Dienstreisende seine regelmäßigen Dienstgeschäfte zu erledigen hat.

2.5 Ein Zuschuß für nachgewiesene Verpflegungsmehraufwendungen (§ 9 Abs. 5 BRKG - alt), der die Pauschalen (vergl. Tz. 2.2) übersteigt, ist **nicht** mehr möglich.

3. Zu § 10 BRKG

3.1 Zu Absatz 2 (neu)

Das Übernachtungsgeld **ohne** belegmäßigen Nachweis beträgt nunmehr - nach Wegfall der Reisekostenstufen - einheitlich 39 Deutsche Mark.

3.2 Zu Absatz 3 Satz 3 (neu)

Sind bei nachgewiesenen Kosten für Übernachtungen die Kosten des Frühstücks enthalten (Inklusivpreis), werden bei Übernachtungen im Inland die Übernachtungskosten - unabhängig von deren Höhe - jeweils um den Betrag von 9 Deutsche Mark gekürzt.

Bei Übernachtungen im Ausland werden in diesen Fällen die Übernachtungskosten um 20 Prozent des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise gekürzt.

3.3 Zu Absatz 4 Satz 1 (neu)

Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln (z. B. Dienst-Kfz) wird Übernachtungsgeld nicht gezahlt. Übernachtungsgeld wird auch nicht gezahlt, wenn nach Art und Zweck des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausgeschlossen ist und deshalb Unterkunftskosten nicht entstehen können.

4. Zu § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG (neu)

4.1 Die Überschrift des § 12 und Absatz 1 Satz 2 führen noch den Begriff "Kürzung". In der Sache handelt es sich infolge der gesetzlichen Neuregelung durch den **neuen** Satz 1 nunmehr um eine "Einbehaltung", nicht mehr Kürzung. Die Einbehaltung erfolgt von dem an dem betreffenden Kalendertag jeweils zustehenden Tagegeld. Die Änderung stellt sicher, daß die Mahlzeitengestellung mit der Reisekostenvergütung verrechnet werden kann und deshalb nicht zu versteuern ist.

4.2 Anstelle der Kürzung vom Betrag des vollen Tagegeldes ist jetzt von dem tatsächlichen für die Reisedauer zustehenden Tagegeld auszugehen. Von diesem Tagegeld ist der prozentuale Anteil der jeweils unentgeltlich zur Verfügung gestellten Mahlzeit **einzubehalten** (auch wenn ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen - § 12 Abs. 3 BRKG -), mindestens jedoch einen Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung. Die prozentuale Einbehaltung ergibt sich immer bei den Tagegeldsätzen von 46 und 20 Deutsche Mark, die Einbehaltung eines Betrages in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes bei dem Tagegeldsatz von 10 Deutsche Mark.

Der maßgebende Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung beträgt 1997 (siehe BGBl. 1996 I S. 1863)

- für ein Frühstück 2,60 DM
(bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden einschließlich Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst 2,50 DM)
- für ein Mittag- oder Abendessen je 4,60 DM
(bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden einschließlich Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst je 4,40 DM)

4.3 Beispiele

Abwesenheit	Reisedauer in Std.	Tagegeld in DM	unentgeltliche Verpflegung	Anteil unentg. Verpflegung im Tagegeld in DM	mind. Sachbezugswert in DM f. d. Jahr 1997	auszuzahlendes Tagegeld in DM
7 - 16 Uhr	9	10	Mittag	3,50	4,60	5,40
6 - 19 Uhr	13	10	Frühstück und Mittag	5,50	7,20	2,80
6 - 19 Uhr	13	10	Vollverpflegung	9,00	11,80	0 ^{*)}
6 - 21 Uhr	15	20	Mittag	7,00	4,60	13,00
7 - 22 Uhr	15	20	Frühstück und Mittag	11,00	7,20	9,00
7 - 22 Uhr	15	20	Vollverpflegung	18,00	11,80	2,00
mehrtägig	24	46	Mittag	16,10	4,60	29,90
mehrtägig	24	46	Frühstück und Mittag	25,30	7,20	20,70
mehrtägig	24	46	Vollverpflegung	41,40	11,80	4,60
mehrtägig	24	46	Abend	16,10	4,60	29,90
9 - 16 Uhr	7	0	Mittag	0	4,60	0 ^{*)}

^{*)} Hinweis zur Besteuerung:

Übersteigt der Sachbezugswert das Tagegeld, ist der das Tagegeld übersteigende Betrag oder in Fällen, in denen kein Anspruch auf Tagegeld besteht, der Sachbezugswert der Besteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

4.4 Hinsichtlich der Vergütung nach dem unveränderten § 11 Abs. 1 BRKG (Gewährung der gleichen Vergütung wie bei einer Abordnung vom 15. Tage an - § 3 Abs. 2 Trennungsgeldverordnung) sind bis zu der Folgeänderung der Trennungsgeldverordnung die bisherigen Trennungsgeldbeträge zugrunde zu legen.

5. Zu § 15

5.1 Nach der Aufhebung des § 15 Satz 2 BRKG (alt) sind

Verpflegungsmehraufwendungen und Unterkunftskosten in Fällen einer Dienstreise von bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen nicht mehr erstattungsfähig.

§ 15 BRKG (neu) entspricht der bisherigen Fassung des § 15 Satz 1 BRKG, der lediglich klarstellende Bedeutung für die Auslagerstattung nach den §§ 5, 6 und 14 BRKG für Dienstreisen bis zu sechs Stunden sowie Dienstgänge hatte, aber die Auslagerstattung nach diesen Vorschriften bei Dienstreisen von mehr als sechs

Stunden Dauer nicht ausgeschlossen hat. Diese Rechtslage besteht unverändert fort. Eine Auslagerenerstattung nach den §§ 5, 6 und 14 BRKG erfolgt daher bei Dienstreisen unabhängig von ihrer zeitlichen Dauer (also auch für Dienstreisen von weniger als acht Stunden) und bei Dienstgängen nach Maßgabe des Gesetzes.

- 5.2 Bei Dienstgängen mit einer Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststelle (vergl. Tz. 2.4) von acht Stunden Dauer und mehr wird nunmehr Tagegeld gemäß § 9 BRKG (neu) gewährt.
- 5.3 Für notwendige nachgewiesene Unterkunftskosten bei Dienstreisen unter acht Stunden und Dienstgängen ist § 14 BRKG (Erstattung der Nebenkosten) anwendbar.

6. Zu § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG

Der unveränderte Wortlaut des § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Tagegeld bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung und der Versetzung) steht nicht im Einklang mit den steuerlichen Bestimmungen (vergl. Tz. 2.2), da das Erfordernis der Abwesenheit vom Tätigkeitsmittelpunkt (vergl. Tz. 2.4) bei Reisen aus Anlaß der Einstellung oder Versetzung nicht erfüllt ist. Da aber nach den reisekostenrechtlichen Regelungen für diese Dienstreisen Tagegelder gewährt und hierdurch die steuerrechtlichen Pauschbeträge nach dem EStG nicht zu berücksichtigen sind, ist das hier gewährte Tagegeld der Versteuerung zuzuführen.

Anlage

Auszug aus Artikel 8 Jahressteuergesetz (JStG) 1997

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG (neu)

Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

- a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 46 Deutsche Mark,
- b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 20 Deutsche Mark,
- c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 10 Deutsche Mark

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)

Vom 7. März 1997

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung.
- 1.2 Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist eine Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) und den dazu erlassenen Rahmenplan für den Zeitraum 1996 bis 1999. Die Entwicklungsplanung wird als Entscheidungshilfe für den effizienten und mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GAKG und ergänzender Maßnahmen gefördert.
- 1.3 Als auf die Entwicklung der ländlichen Räume ausgerichtete informelle Planung hat die AEP Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Aufwendungen für

- kartographische Darstellung agrarstruktureller Standortbedingungen,
- Bestandsaufnahme und Ermittlung der Konfliktbereiche und der Defizite der Agrarstruktur,
- Ermittlung des Handlungsbedarfs zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen als eigenständiges Entwicklungskonzept oder als sektoralen Beitrag zur Landentwicklung,
- Erarbeitung gebietsspezifischer Leitbilder zur Landentwicklung sowie von Vorschlägen sachlicher und/oder räumlicher Entwicklungsschwerpunkte,

- Aufstellung eines Konzepts mit Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsfunktionen ländlicher Räume sowie deren ökologische Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern,
- Erarbeitung von Strategien zur Verwirklichung der Maßnahmen,
- Mitwirkung der Öffentlichkeit an der AEP im Planungsgebiet.

Die Erarbeitung und die Aussagen der AEP können sich problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die vom Land zur Erarbeitung einer AEP ermächtigten oder beauftragten nichtstaatlichen Stellen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle ländliche Entwicklungsmaßnahmen für erforderlich hält.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen können Zuschüsse gewährt werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag, der sich nach folgender Formel errechnet:

$$Z = G + M \cdot \sqrt{\frac{F}{1000}}$$

- Z = Höchstbetrag der Zuschüsse in DM
- G = Grundgebühr als Festbetrag in Höhe bis zu 42.000 DM
- M = Multiplikator in Höhe bis zu 40.000 DM
- F = Gesamtfläche des Planungsgebiets (in ha)

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die für die AEP erforderlichen Erhebungen müssen insbesondere Aussagen zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Infrastrukturausstattung, zur Situation der Umwelt und zu anderen Planungen, soweit sie für die AEP wesentlich sind, enthalten.
- 6.2 Die Ergebnisse der AEP sind zusammenfassend in geeigneter Form (z. B. Bericht) darzustellen; diese fachliche Darstellung soll im erforderlichen Umfang Aussagen dazu enthalten, inwieweit die Vorhaben in ihrem Zusammenwirken eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Landschaftsplanung oder eine Bauleitplanung erfordern, ob Investitionen und sonstige Aufwendungen

gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sind sowie ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung durchgeführt werden können.

- 6.3 Die Ergebnisse der AEP sind zu begründen. Dabei ist nachvollziehbar darzulegen, wie insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen - soweit sie für die jeweilige AEP relevant sind - gegeneinander abgewogen wurden:

- Raumordnung und Landesplanung,
- überörtlich bedeutsame Großprojekte,
- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Städtebau und Dorferneuerung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Freizeit und Erholung,
- Gewässer- und Bodenschutz.

- 6.4 Projektgebundene Vorarbeiten werden nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Gemeinden sowie die Landkreise und kreisfreien Städte können Anträge auf Erstellung einer AEP an das zuständige Amt für Agrarordnung stellen, wenn für die Gebiete noch keine AEP vorhanden ist oder die Überarbeitung einer AEP oder Agrarstrukturellen Vorplanung (AVP) deswegen notwendig ist, weil sich die Rahmenbedingungen im Untersuchungsraum wesentlich verändert haben oder bestimmte Teilbereiche ergänzend untersucht werden müssen.

- 7.1.2 Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Vorhabens und Größe in ha,
- Gemeinde (zentralörtliche Bedeutung),
- Gemeinden im Planungsraum und größere Ortsteile,
- Zahl der Einwohner im Planungsraum,
- Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe über 2 ha LN,
- Hauptziel der Untersuchung,
- voraussichtlicher Gesamtkostenaufwand.

- 7.1.3 Die Anträge sind bis zum 31.8. einzureichen, wenn im Folgejahr eine Planung erfolgen soll.

Für das Förderjahr 1997 sind die Anträge bis zum 31.3.1997 einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das Amt für Agrarordnung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung der Zuwendungen beim Amt für Agrarordnung.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und den gegebenenfalls erforderlichen Widerruf des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 1998.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung vom 5. Dezember 1995 (ABl. S. 1262) außer Kraft.

Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Änderung der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Verbilligung von kurzfristigen Betriebsmitteldarlehen"

Vom 13. März 1997

Gleichlautende, im Amtsblatt veröffentlichte Richtlinie vom 1. April 1994 (ABl. S. 585) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

"Gefördert wird die Verbilligung von Bankdarlehen, deren Laufzeit den 15.11.1997 nicht überschreitet, für folgende Betriebsmittel

- Saat- und Pflanzgut
- Düngemittel und Erden
- Pflanzenschutzmittel
- Futtermittel
- Tierarzneimittel
- Chemikalien
- Ersatzteile, Bereifung
- Brenn- und Treibstoffe sowie Schmierstoffe
- Sonstige schnellverschleißende Arbeitsmittel
- Reparaturmaterial
- Energiekosten
- Sonstiges Einsatzmaterial
- Tierzukauf (nur Ferkel, Kälber, Satzfische).

Die Be- und Verrechnung von Zins und Tilgung muß endfällig erfolgen. Die Konditionen müssen im banküblichen Bereich liegen."

2. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

"Die Zinsverbilligung beträgt maximal fünf v. H. p. a. für Betriebsmittelausgaben ohne Umsatzsteuer und wird für die Dauer vom Tage der Antragstellung frühestens ab 1.3.1997 bis höchstens zum 15.11.1997 auf die valutierenden Darlehensbeträge gewährt.

Die vom Zuwendungsempfänger aufzubringende Zinsleistung muß in jedem Fall drei v. H. p. a. betragen."

3. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

"Die Zinsverbilligung wird als einmaliger Zuschuß bis zum 15.12.1997 an den Zuwendungsempfänger ausbezahlt. Die Endabrechnung ist nach Ablauf der Kreditlaufzeit vorzunehmen.

Durch die Hausbank ist ein Unterkonto zu führen, um die Zinszahlen für das Betriebsmitteldarlehen eindeutig feststellen zu können.

Der Nachweis der Zinszahlen ist bis zum 25.11.1997 gegenüber dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu erbringen.

Die Bewilligung erlischt, wenn der Begünstigte das Betriebsmitteldarlehen innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, nicht wenigstens als Teildarlehen in Anspruch genommen hat."

4. In Nummer 6 wird zusätzlich aufgenommen:

"Zuwendungen können nur solche Unternehmen erhalten, die auf Grund ihrer Liquiditätslage ihre Frühjahrsbestellung ohne ein zinsverbilligtes Betriebsmitteldarlehen nicht durchführen können."

5. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zum 30.4.1997. Dem Antrag ist die Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank beizufügen.

Die Mittelausreichung erfolgt über das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten."

6. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"Die Richtlinie tritt mit vorstehenden Änderungen am 1. März 1997 in Kraft und ist befristet bis zum 15. November 1997."

7. Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verwendung einheitlicher Höhenbezugssysteme für Planungen im Straßen- und Brückenbau im Land Brandenburg

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 4/1997 - Straßenbau -
Vom 14. März 1997

Mit Runderlaß des Ministeriums des Innern III Nr. 13/1996 vom 10. Mai 1996 (ABl. S. 626) ist für das Land Brandenburg "Das einheitliche Bezugssystem für das Land Brandenburg (Bezugssystembestimmung)" eingeführt worden.

Das amtliche Bezugssystem der Höhe führt die Bezeichnung "Höhen im System des Deutschen Haupthöhennetzes 1992 (DHHN92)".

Dies bedeutet, daß die bisher im Land Brandenburg vorhandenen unterschiedlichen Höhensysteme abgelöst bzw. in ein einheitliches System überführt werden.

Seit Januar 1997 liegt das Deutsche Haupthöhennetz 1992 (DHHN92) für die Nivellementpunkte der Landesvermessung flächendeckend vor. Die Nivellementpunkte, die in der Verwaltung der Kommunen liegen, werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1997 in das DHHN92 überführt.

Daraus ergeben sich folgende Festlegungen für Straßen- und Brückenbaumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen.

I Laufende Planungs- und Baumaßnahmen

Zur Erhaltung eines einheitlichen Höhenbezugssystems für die Planung und den Bau soll bei allen laufenden Maßnahmen eine Änderung des Höhenbezugssystems **nicht** vorgenommen werden. Dies gilt auch, wenn Nachträge zu den Planungs- und Baumaßnahmen notwendig werden.

II Neue Planungsvorhaben

Grundsätzlich sind alle im Zusammenhang mit der Entwurfsvermessung - für die Planung und den Entwurf von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen - durchzuführenden Höhenmessungen an das Nivellementpunktnetz der Landesvermessung (DHHN92) anzuschließen. Die entsprechenden Unterlagen sind beim Landesvermessungsamt anzufordern.

Ist der Anschluß an das Nivellementpunktnetz der Landesvermessung technisch wie auch wirtschaftlich nicht zweckmäßig, so sind die Höhenmessungen an die Nivellementpunkte der Kommunen anzuschließen.

Liegen in einer Kommune noch keine DHHN92 Nivellementpunkte vor, so kann in diesen Fällen das in der Kommune vorhandene Höhenbezugssystem angehalten werden.

Dieses ist dann für die gesamte Maßnahme - Planung und Bau - zugrunde zu legen. Ferner ist für die Dauer der Maßnahme zu gewährleisten, daß die Nivellementpunkte erhalten bleiben.

Das Höhenbezugssystem NN, Höhenbezugssystem u. a. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der DB AG, ist **nicht** mehr zu verwenden.

In den Ingenieurverträgen wie auch auf den Planungsunterlagen ist das Höhenbezugssystem deutlich zu kennzeichnen.

Den Landkreisen, kreisfreien Städten und den Gemeinden wird empfohlen, nach o. g. Festlegungen zu verfahren.

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung der Unterhaltung und des Ausbaus von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 1. März 1997

In der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung der Unterhaltung und des Ausbaus von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen vom 1. Mai 1996 (ABl. S. 463) wurden am 1. März 1997 folgende Änderungen vorgenommen:

Nummer 2.6 wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

"Pflege und Unterhaltung von Oberflächengewässern, die nach den Grundsätzen der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg vorbereitet und durchgeführt werden."

Nummer 5.4 wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

"Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten. Für die unter den Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 genannten Vorhaben beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 %, in begründeten Ausnahmen bis zu max. 90 %. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen möglich. Die Kosten für Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden bei entsprechendem Nachweis mit bis zu 7 % der förderbaren Kosten zugeschlagen."

Nummer 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Die Förderrichtlinie tritt am 1. März 1997 in Kraft und ist bis zum 31.12.1999 befristet."

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

256

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 15 vom 17. April 1997

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0